

## Bestimmungen für die Gebäudeversicherung Feuer/Elementar

Die Gebäudeversicherung Feuer/Elementar richtet sich nach dem Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus und dessen Vollzugsreglementen.

### 1. Obligatorium/Versicherungspflicht

Alle Gebäude im Kanton Glarus sind gegen Feuer und Elementarschaden zu versichern. Mit Ausnahme von Industrie- und Hotelbauten sind sie bei der glarnerSach zu versichern.

### 2. Versicherte Gefahren

#### Feuerversicherung

Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die plötzlich und unfallmässig entstehen durch Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion und herabstürzende Luft- und Raumfahrzeuge bzw. Teile davon.

Keine Feuerschäden sind Schäden durch:

- Normale Abnutzung, ordentlichen Gebrauch oder mangelhaften Unterhalt (Betriebsschäden)
- Überspannung bzw. Kurzschluss an elektrischen Einrichtungen durch unmittelbare Einwirkung des elektrischen Stroms, welcher nicht aus atmosphärischem Ursprung stammt. (Stromwirkungsschäden)

#### Elementarversicherung

Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die plötzlich und unfallmässig entstehen durch Sturm (Böenspitzen vom mindestens 100km/h oder 63km/h im 10 Minuten-Mittel), Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Rufe.

Keine Elementarschäden sind Schäden durch:

- Feuchtigkeit, Trockenheit, Bodensetzung und Frost
- Eindringen von Regen-, Schnee- sowie Hang- und Sickerwasser durch Dach, Wände, Türen, Fenster und Böden
- Schneelast an Bedachungsmaterialien, Schneefängen, Dachrinnen, Kaminen
- Schneerutsch ab Dächern ohne ausreichende Schutzvorkehrungen (Dachlawinen)

- Wasser aus künstlichen Wasseranlagen wie Stauseen
- Eindringen von Wasser aus Vorplätzen und Einfahrten
- Rückstau aus Ab- und Entwässerungsleitungen sowie Kanalisationen
- Grundwasser
- schlechten Baugrund oder künstlich vorgenommene Bodenveränderungen

#### Erdbebenschäden

Die glarnerSach ist Mitglied des Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung. Dieser Pool deckt Trümmer-, Feuer- und Explosionsschäden als Folge von Erdbeben ab Stärke VII der EMS-Skala. Der Selbstbehalt der Gebäudeeigentümer beträgt 10% der Versicherungssumme, mindestens Fr. 50'000.–.

#### Ausgeschlossene Gefahren

Nicht vergütet werden Schäden, die durch Veränderung der Atomkernstruktur, Kontamination ausserhalb der Schadenstätte, Meteoriten, Erbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Anwendung von militärischer oder polizeilicher Gewalt, Überschallknall, Einsätze und Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutz.

### 3. Versicherte Gebäude

Als Gebäude gilt jedes Bauwerk, das Raum schafft, überdacht ist, betreten werden kann sowie zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dient. Kleinbauten mit einem Wert unter Fr. 10'000.– gelten nicht als Gebäude.

Mit dem Gebäude versichert sind:

- Einrichtungen und Gegenstände, die Teile des Gebäudes bilden
- dauerhafte bauliche Einrichtungen, die nicht ohne erhebliche Wertebusse oder Gebäudebeschädigung entfernt werden können
- maschinelle Teile, die zur baulichen Einrichtung gehören (Heizsysteme, Ventilatoren, Liftmotoren etc.)

Nicht mit dem Gebäude versichert sind:

- Möblierung,
- betriebliche Einrichtungen
- Bauteile und Leitungen ausserhalb der Gebäude wie Wege, Mauern, Zäune etc).

Für die detaillierte Abgrenzung zwischen Gebäude und Einrichtungen (Fahrhabe) ist das „Reglement über die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe“ massgebend.

#### **4. Versicherungsdauer**

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten für ein Gebäude und endet bei Totalschaden oder mit dem Gebäudeabbruch.

#### **5. Versicherungsdaten**

Die Versicherungsdaten werden durch die Gebäudeschätzer der glarnerSach festgelegt. Jedes Gebäude wird alle zehn Jahre neu bewertet. Zudem werden die Werte periodisch dem Stand der Baukosten angepasst.

Veränderungen der Versicherungswerte durch bauliche Massnahmen sind der glarnerSach rechtzeitig mitzuteilen (Bauzeitversicherung).

#### **6. Prämien / Hand- und Adressänderung**

Die Prämien werden jährlich zu dem in der Police aufgeführten Termin zur Zahlung fällig.

Jede Hand- und Adressänderung ist der glarnerSach sofort zu melden.

#### **7. Schadenfall**

##### **Anzeigepflicht**

Gebäudeschäden sind der glarnerSach unverzüglich zu melden.

Der Schaden kann abgelehnt werden, wenn

- Schadenumfang und Schadenursache nicht mehr festgestellt werden können
- Die Meldung erst nach der Schadenbehebung erfolgt
- Die Meldung nicht innerhalb eines Jahres erfolgt

Am beschädigten Objekt dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung der glarnerSach oder auf polizeiliche Anordnung vorgenommen werden.

##### **Schadenminderung**

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, im Schadenfall alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadenabwehr und Schadenminderung zu treffen.

##### **Leistungen**

Die glarnerSach ermittelt die Schadensumme auf ihre Kosten. Für die Festlegung der Schadensumme ist der zum Zeitpunkt des Schadens gültige Versicherungswert massgebend.

Übersteigt die Altersentwertung des Gebäudes bzw. der beschädigten Gebäudeteile zum Zeitpunkt des Schadens 50% des Neuwertes, beschränkt sich die Entschädigung auf den doppelten Zeitwert.

Für uneingeschränkt funktionstüchtige Gebäudekomponenten, deren Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch sind, kann ein Minderwert festgelegt werden.

##### **Nebenleistungen**

Vergütet werden Kosten zum Schutze noch vorhandener Gebäude/Gebäudeteile sowie die notwendigen Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten bis max. 15% der Versicherungssumme.

##### **Unterversicherung**

Übersteigt die Höhe des Schadens den Versicherungswert, ist der Schaden in dem Verhältnis zu ersetzen, in dem der Versicherungswert zur Schadenhöhe steht.

##### **Selbstbehalt für Elementarschäden**

Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt 10% der Schadensumme, mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 2'000.– pro Gebäude und Ereignis.

#### **8. Einsprache**

Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann bei der glarnerSach innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

#### **9. Weitere Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sachversicherungsgesetzes sowie der Vollzugsreglemente. Sämtliche Erlasse können unentgeltlich bei der glarnerSach bezogen werden (siehe auch unter [www.glarnersach.ch](http://www.glarnersach.ch)).